

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Mai 1998

NR.

969

Rodersdorf:**Änderung der Quellwasserschutzzone für die Dorfbrunnenquelle auf GB Rodersdorf Nr. 303 (Teilzone S1)**

1. Feststellungen und Erwägungen

1.1. Mit Beschluss Nr. 175 vom 21. Januar 1985 genehmigte der Regierungsrat die Grundwasserschutzzonen und das Schutzzonenreglement für die Dorfbrunnenquellen der Gemeinde Rodersdorf. Mit RRB Nr. 1799 vom 13. August 1996 wurden verschiedene Anpassungen der Schutzzone genehmigt.

1.2. Der Gemeinderat Rodersdorf hat am 22. April 1998 eine geringfügige Änderung der Fassungszone (Teilzone S1) der Quelle auf GB Rodersdorf Nr. 303 beschlossen und bittet mit Schreiben vom 23. April 1998 den Regierungsrat um Genehmigung dieser Änderung. Das betreffende Quellenrecht liegt bei der Einwohnergemeinde. Mit Schreiben vom 19. April 1998 und mit Unterschrift auf dem Plan 'Änderung der Quellschutzzone I' vom 23. April 1998 erklärten sich die betroffenen Grundeigentümer, Herr und Frau S. und I. Pesenti, Bahnhofstrasse 10, 4118 Rodersdorf, mit der Änderung der Schutzzone einverstanden.

1.3. Rechte Dritter werden nicht tangiert. Die übrigen Teilzonen sind von der Anpassung nicht betroffen. Das zur Schutzzone gehörende Reglement kann in unveränderter Form in Kraft bleiben.

1.4. Formell und materiell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Die Änderung der Schutzzone erfolgte nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Wasserwirtschaft. Die Änderung ist sinnvoll und zweckmässig.

2. Beschluss

2.1. Die Änderung der Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich) für die Dorfbrunnenquelle auf GB Rodersdorf Nr. 303, wie sie auf dem Plan 'Änderung der Quellschutzzone I', Situation 1:500 vom 13. April 1998 (215.041 Plan Nr. 2) dargestellt ist, wird genehmigt.

2.2. Der mit RRB Nr. 175 vom 21. Januar 1985 genehmigte Plan 'Schutzzonen für die Dorfbrunnenquellen', sofern nicht von der obgenannten Änderung betroffen, die mit RRB Nr. 1799 vom 13. August 1996 genehmigten Anpassungen und das zur Grundwasserschutzzone gehörige Reglement bleiben unverändert in Kraft.

- 2.3. Der Eintrag im Grundbuch bezüglich der öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen erfährt durch die Anpassungen keine Änderungen. Das Grundbuchamt Dorneck wird aufgefordert, die Akten betreffend GB Rodersdorf Nr. 303 mit dem hier genehmigten Plan zu ergänzen.

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Rodersdorf

Genehmigungsgebühr

Fr. 560.-- (Kto. 6040.431.00/12/230)

=====

Zahlungsart:

mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung:

erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrmann

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2) inkl. Akten (Da, Akten 0123.118.01; rrb_rod3.doc) *

Amt für Wasserwirtschaft, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung *

Kant. Lebensmittelkontrolle°

Amt für Umweltschutz, Gewässerschutz* und Sektion Tankanlagen°

Amtschreiberei Dorneck (Versand durch AWW nach Eintritt der Rechtskraft) *

Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf, Einzahlungsschein, einschreiben *

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf *

Herr und Frau S. und I. Pesenti, Bahnhofstrasse 10, 4118 Rodersdorf, einschreiben°

Amtsblatt, Publikation „Die Änderung der Grundwasserschutzzone auf GB Rodersdorf Nr. 303 wird genehmigt.“

- * mit je einem genehmigten Exemplar des Planes 'Änderung Quellschutzzone I' vom 23.4.1998
- ° mit Kopie des obengenannten Planes